



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Elisabeth Wolf, MSc

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion IV
Stubenbastei 5
1010 Wien

Telefon 0512/508-3497
Fax 0512/508-743495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Öffentliche Begutachtung zum Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) nach EU Governance-Verordnung (Ihre Zahl: BMNT-UW.1.3.2/0466-IV/1/2019)

STELLUNGNAHME des Tiroler Umwelthanwaltes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-AS-Land/96-2019

Innsbruck, 13.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Konsultationsentwurfes zum nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für Österreich. Nach eingehender Begutachtung gibt der Landesumwelthanwalt folgende

Stellungnahme

ab:

Mit der Anerkennung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und den festgeschriebenen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes hat sich Österreich zum Beitrag am internationalen Streben, die Treibhausgas (THG)-Emissionen zu senken, verpflichtet. Seit dem Abkommen im Jahr 2015 konnten keine merklichen Verbesserungen erzielt werden, 2017 ist der Ausstoß von Treibhausgasen in Österreich sogar um 3,3 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, was einem Plus von 4,6 % gegenüber dem Kyoto-Basisjahr 1990 entspricht. Die vorgeschriebene Reduktion von -20% bis 2020 erscheint somit äußerst unwahrscheinlich. Diese Zahlen sollten für die Republik ein klares Zeichen sein, dass für die Zielsetzung 2030 (-36% gegenüber 2005) deutlich ambitioniertere Pläne geschmiedet werden müssen und vor allem für die Umsetzung keine zeitlichen Puffer mehr zur Verfügung stehen – es muss jetzt gehandelt werden.

Das österreichische Klimaforschungsnetzwerk hat im September einen wissenschaftlich fundierten Referenzplan (**Ref-NEKP**) veröffentlicht, mit dem Ziel, mögliche Umsetzungswege aufzuzeigen, die zur Zielerreichung des Pariser Klimaschutzübereinkommens angemessen sind. Nach Ansicht des Landesumwelthanwaltes beinhaltet der Ref-NEKP essentielle Ergänzungen zum NEKP des Bundesministeriums und sollte somit bei einer Überarbeitung des Plans oder bei der Ausgestaltung

konkreter Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden. Für den Landesumweltanwalt ist es unter anderem unabdingbar, dass die Ergänzungen des NEKP auch folgende Themen betreffen:

- Abbau von umweltschädlichen Subventionen und Steuererleichterungen – Konkretisierung: z.B. Reform des Mineralölsteuergesetzes (Steuervergünstigungen für Diesel und Mineralölsteuerbefreiung für Kerosin beseitigen)
- Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs: z.B. Zufahrtsbeschränkungen, emissionsfreie Zonen, Kompensationsmaßnahmen beim Straßenausbau, Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr
- Dezentralisierung des Energienetzes: z.B. Gründungen von Energienetzgemeinschaften fördern (Photovoltaik)
- Einschränkung der Verbauung von landwirtschaftlichen Flächen
- Analyse und Nutzung von Leerständen, Baulücken und Nachverdichtungspotentialen statt Zersiedelung (durch finanzielle Anreizsysteme, Bewusstseinsbildung)
- Kreislaufwirtschaft forcieren: Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Veränderung der momentanen Produktions- und Konsumweise
- Nicht zuletzt besteht nach Ansicht des Landesumweltanwalts großer Handlungsbedarf hinsichtlich Forschung und Entwicklung im Bereich der energetischen Sanierung bestehender Wohnhäuser, um Alternativen für klimaverträgliche Heizsysteme anstelle von fossilen Energieträgern zu finden.

Die genannten Maßnahmen finden im NEKP, neben vielen weiteren Möglichkeiten, kaum oder gar keine Erwähnung, werden allerdings im Ref-NEKP zur Erreichung der Klimaschutzziele als erstrebenswert bzw. notwendig angesehen.

Naturverträglichkeit von Klimaschutzmaßnahmen

Vor allem die Verknüpfung von Klima- und Umweltschutz stellt in einigen Bereichen eine Herausforderung dar und wird im vorliegenden NEKP nur selten genannt. Hierbei ist es dem Landesumweltanwalt ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass gewisse Maßnahmen, welche zwar dem Klimaschutz und einer Einsparung von THG zuträglich sind, im Naturschutz kontraproduktiv wirken können. Jedenfalls ist für die Vereinbarkeit von Klima-, Umwelt- und Naturschutz auf den Rohstoffbezug aus nachhaltigen Quellen zu achten und, dass Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen nicht auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen und Lebensräume durchgeführt werden.

- Hier ist die **Energiegewinnung aus Wasserkraft** zu nennen, welche besonders in Tirol großes Ansehen in der Öffentlichkeit genießt. Es steht außer Frage, dass die Wasserkraft mit rund 33 % der österreichischen Erzeugung erneuerbarer Energien einen wertvollen Beitrag zur emissionsarmen Energiegewinnung leistet. Jedoch werden durch den weiteren Ausbau der Wasserkraft zumeist verbliebene hochwertige Gewässerlebensräume in Anspruch genommen und zunehmend verbaut. Die Thematik erfordert somit eine weitaus differenziertere Betrachtung. Jedenfalls ist die Sanierung bzw. umweltverträgliche Erweiterung bestehender Anlagen bzw. einzelne neue, ökologisch vertretbare Kraftwerksvorhaben an bereits beeinträchtigten Fließstrecken aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft eindeutig neuen Kraftwerksvorhaben an derzeit noch natürlichen bzw. naturnahen Fließstrecken vorzuziehen.

Zudem bietet der **Ausbau der Photovoltaik** hier ein großes Potential, in ohnehin bereits stark anthropogen beeinflussten Standorten (Hausdächer, sonstige bereits versiegelte Flächen etc.), großflächig genutzt werden zu können. Um dieses Potential in naturverträglicher Art und Weise ausschöpfen zu können, gilt es jedoch auf die noch relativ hohe Öko-Bilanz bei der Herstellung von

Solaranlagen zu achten, konkrete Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen und auch bei der Anwendung über Amortisationszeiten bzw. korrektes Recycling ausgedienter Solarpaneele aufzuklären.

- Die Förderung der **Elektromobilität** gilt weitläufig als Hoffnungsträger des klimafreundlichen Verkehrs, sie geht jedoch auch mit Ressourcenverbrauch und Altlastenproblematiken einher. Der Ausbau der E-Mobilität kann nicht getrennt von der Art der Energiegewinnung betrachtet werden, denn diese Art der Fortbewegung kann nur so emissionssparend sein wie auch die dahinterstehende Energieerzeugung. Zur erfolgreichen Einsparung von Energie ist es unbedingt notwendig, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu forcieren. Außerdem bedarf es nach Ansicht des Landesumweltanwalts einer breiteren Aufklärung über das tatsächliche Einsparungspotential, denn erst ab einer bestimmten Laufleistung des E-Fahrzeugs (Mittelklassewagen: ~150.000 km) wird die energie- und emissionsintensive Herstellung kompensiert. Weiters kann der Rohstoffabbau für die benötigten Batterien (Lithium, Kobalt etc.) bei nicht nachhaltiger Gewinnung für die entsprechenden Regionen weitreichende Umweltproblematiken mit sich ziehen. In diesem Zusammenhang ist zudem ein Recyclingsystem für ausgediente Batterien aus der E-Mobilität von immenser Wichtigkeit, sowohl für das Klima (Einsparung von Emissionen bei der Herstellung neuer Batterien) als auch für die Umwelt (Schonung von Rohstoffen und Vermeidung von Elektromüll).
- Der **Ausbau der Radwegenetze** in ländlichen Regionen stellt ein eher regionales Problem in diesem Zusammenhang dar. Zwar ist die Förderung der aktiven Mobilität durchaus wünschenswert, allerdings nur dort, wo auch das Potential bzw. die Nachfrage besteht, die Kosten-Nutzen-Rechnung dafür spricht und eine bodensparende, ökologisch verträgliche Umsetzung angestrebt wird.

Die oben angeführten Themen sollen nur plakative Beispiele darstellen, inwiefern die Ziele des Klima- mit jenen des Umwelt- und Naturschutzes zuwiderlaufen können. Jedenfalls gilt es, Konflikte dieser Art zu erkennen und die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in Klimaschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Nur im Einklang stehend können die beiden Schutzziele zum Erhalt der Lebensqualität und der Lebensräume mit ihren Bewohnern (inkl. dem Menschen) beitragen und die negativen Auswirkungen des Klimawandels reduzieren.

Fehlende Folgenabschätzung

Der Punkt 5 des NEKP sollte eine „Folgenabschätzung zu geplanten Politiken und Maßnahmen“ liefern, es finden sich jedoch keinerlei Ausführungen dazu - es bleibt bei der Überschrift. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist es unumgänglich diese leere Seite zu füllen, wenn ernst gemeinte Maßnahmen gesetzt werden sollen. Eine ganzheitliche Bewertung des eingebrachten Plans kann somit derzeit nicht stattfinden, denn nur mit einer Evaluierung der tatsächlichen Beiträge einzelner Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen kann u.a. ein sinnvoller Kosten-Nutzen-Vergleich durchgeführt werden. Da die Fußnote zu betreffendem Kapitel dessen Fertigstellung bis Ende 2019 ankündigt, ist der Plan in vorliegendem Zustand mit fehlender Folgenabschätzung somit äußerst mangelhaft.

Fazit

Der zu begutachtende NEKP des Bundesministeriums stellt eine Basis für die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Eine Basis, die jedoch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in vielen Punkten ausgebaut werden muss und in vorliegender Form auch nicht abschließend beurteilt werden kann. Es wird dringend zu Nachbesserungen, unter Einbeziehung der im Ref-NEKP

wissenschaftlich untermauerten und empfohlenen Maßnahmen, angeregt, in welchen eine deutlich ambitioniertere Herangehensweise forciert wird. Eine naturverträgliche Umsetzung zukünftiger Vorhaben zur Erreichung der Klimaschutzziele muss nach Ansicht des Umweltanwaltes zudem einen nachdrücklicheren, hohen Stellenwert einnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johannes Kostenzer', written in a cursive style.

(Mag. Johannes Kostenzer)